

# Reglement der Gemeinde Samnaun über die Konzessionserteilung für Grundwasserentnahmen zum Betrieb von Wärmepumpen für Raumheizungen und Warmwasseraufbereitungsanlagen

Stand 27. Januar 2009

### Art. 1 Zweck

Dieses Reglement regelt das Konzessionsverhältnis zwischen der Gemeinde und den Bezügern von Grundwasser zum Betrieb von Wärmepumpen für Raumheizungen, Wasseraufbereitungsanlagen und dergleichen.

# Art. 2 Zuständigkeit zur Konzessionserteilung

Aufgrund der Gemeindeverfassung steht die Befugnis für die Konzessionserteilung für Grundwasserentnahmen zum obgenannten Zweck dem Gemeinderat (Parlament) zu.

# Art. 3 Grundlagen für die Erteilung von Konzessionen

Die Erteilung von Konzessionen hat nach den nachstehenden Vorschriften und den einschlägigen Vorgaben des übergeordneten Rechts (eidgenössisches und kantonales Gewässerschutzrecht, EGzZGB etc.) zu erfolgen.

# Art. 4 Verwendungszweck

Das im Rahmen der Konzession entnommene Grundwasser darf nur zum Betrieb von Raumheizungen und Wasseraufbereitungsanlagen und ähnliche Einrichtungen verwendet werden.

Die Rückgabe des Wassers hat nach den Anordnungen des Gemeindevorstandes und des Amtes für Natur und Umwelt Graubünden zu erfolgen.

Die zulässige Anschluss- und Förderleistungen der zur Zweckerfüllung benötigten Anlagen, insbesondere der Grundwasserförderpumpe werden im Konzessionsentscheid festgelegt.

Der Gemeinderat kann weitere Einzelheiten im Rahmen des Konzessionsentscheides festlegen.

### Art. 5 Form der Konzessionserteilung

Die Konzession wird in Form eines Konzessionsentscheids des Gemeinderates erteilt. Analoges gilt für die Ablehnung von Konzessionsgesuchen.

Konzessionsentscheide können nach den einschlägigen Vorschriften des kantonalen Verwaltungsrechtspflegegesetzes des Kantons Graubünden angefochten werden.

### Art. 6 Dauer der Konzession

Die Konzession wird auf eine maximale Dauer von 20 Jahren erteilt. Konzessionen können angemessen verlängert werden, max. aber 10 Jahre.

### Art. 7 Verbindlichkeit der Konzession

Die Konzessionserteilung bedarf der Genehmigung durch die Regierung.

Ausserdem bedarf die Grundwasserentnahme sowie die Erstellung und der Betrieb der Anlagen noch der gewässerschutzrechtlichen Bewilligung des Amtes für Natur um Umwelt.

Von der erteilten Konzession kann erst Gebrauch gemacht werden, wenn diese von der Regierung genehmigt ist und die gewässerschutzrechtliche Bewilligung des Amtes für Natur und Umwelt Graubünden rechtskräftig vorliegt.

# Art. 8 Entzug der Konzession

Eine Konzession kann aus polizeilichen Gründen jederzeit und entschädigungslos entzogen werden.

Eine Konzession kann des weitern entzogen werden, wenn die zur Entnahme vorgesehenen Einrichtungen länger als ein Jahr ausser Betrieb gesetzt werden.

### Art. 9 Folgen des Konzessionsablaufs

Nach Beendigung der Konzession infolge Zeitablaufs oder infolge Entzugs, kann die Gemeinde die Entfernung der Anlage inkl. Leitung verlangen.

Gegen angemessene Entschädigung kann die Gemeinde die Anlagen auch selbst übernehmen.

### Art. 10 Übertragbarkeit der Konzession

Die erteilten Konzessionen sind nur zusammen mit den Liegenschaften übertragbar, für welche die Konzession erteilt worden ist.

### Art. 11 Konzessionsgebühren

Für die Wasserentnahme erhebt die Gemeinde sowohl eine einmalige wie jährlich wiederkehrende Konzessionsgebühren.

Die einmalige Konzessionsabgabe beträgt Fr. 4.00 pro Minutenliter installierte Förderleistung der Pumpen.

Die jährlich wiederkehrende Benutzungsgebühr beträgt Fr. 3.00 pro Minutenliter installierte Förderleistung.

Alle fünf Jahre kann der Gemeinderat die Konzessionsgebühren anpassen, jeweils max. um einen Viertel (Erhöhung oder Reduktion).

### Art. 12 Fälligkeit der Konzessionsgebühren

Die einmalige Konzessionsgebühr ist innert 30 Tagen nach Vorliegen der verbindlichen Konzession zu bezahlen.

Die jährlich wiederkehrenden Nutzungsgebühren sind jeweils pränumerando bis zum 31.1. an die Gemeindekasse zu überweisen.

### Art. 13 Aufsicht über die Wasserentnahme

Den Aufsichtsorganen der Gemeinde und des Kantons ist nach entsprechender Voranmeldung jederzeit Zutritt zu den Wasserentnahmeanlagen und den übrigen Einrichtungen zu gewähren.

Kanton und Gemeinde können jederzeit über die für einen einwandfreien und gefahrlosen Wasserbezug bzw. Betrieb der Anlage notwendigen Auflagen verfügen.

Die Änderung der einschlägigen Gesetzgebung von Kanton und Bund bleiben ausdrücklich vorbehalten und können zu einer Änderung oder Aufhebung der Konzession führen.

### Art. 14 Haftung

Die Bezüger von Grundwasser haften für alle Schäden, welche der Gemeinde oder Dritten durch die Anlage und deren Betrieb entstehen. Der Bezüger schliesst zur Abdeckung dieses Risikos eine ausreichende Haftpflichtversichtung ab. Er hat sich vor der Inbetriebnahme der Anlagen bei der Gemeinde darüber auszuweisen.

# Art. 15 Wesentliche Änderungen der Anlage

Erhebliche Änderungen an den Anlagen und Einrichtungen bedürfen der vorgängigen Zustimmung der Gemeinde und des ANU.

Wesentliche Änderungen und Erweiterungen der Anlage, die zu einer Erhöhung der Entnahmemenge führen, setzen eine Neuregelung des Konzessionsverhältnisses voraus.

Reglement über die Konzessionserteilung f	ür Grundwasserentnahmen zun	n Betrieb von Wärmepumpen für
Raumheizungen u	und Warmwasseraufbereitungsa	ınlagen

### Art. 16 Kosten

Sämtliche mit der Konzessionserteilung verbundenen Kosten gehen zulasten der Gesuchsteller/innen.

### Art. 17 Inkrafttreten

Das Reglement tritt mit dessen Verabschiedung durch den Gemeinderat und durch die Veröffentlichung im Publikationsorgan in Kraft.

Samnaun-Compatsch, 27. Januar 2009

Werner Heis Gemeinderatspräsident Thomas Jenal Gemeinderatsvizepräsident